

Martin H. W. Möllers / Robert Chr. van Ooyen

# Strafrechtspolitik

## **Zwischen Sicherheitsgesellschaft, Pragmatismus und Internationalisierung**

3., überarbeitete und erweiterte Auflage

Jahrbuch Öffentliche Sicherheit – Sonderband 13

ISBN 978-3-86676-677-8

---

Verlag für Polizeiwissenschaft

Prof. Dr. Clemens Lorei

**Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Das Werk einschließlich aller seiner enthaltenen Teile inkl. Tabellen und Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Übersetzung, Vervielfältigung auf fotomechanischem oder elektronischem Wege und die Einspeicherung in Datenverarbeitungsanlagen sind nicht gestattet. Kein Teil dieses Werkes darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung in irgendeiner Form reproduziert, kopiert, übertragen oder eingespeichert werden.

© Urheberrecht und Copyright: 2021 Verlag für Polizeiwissenschaft,  
Prof. Dr. Clemens Lorei, Frankfurt

Alle Rechte vorbehalten

Verlag für Polizeiwissenschaft, Prof. Dr. Clemens Lorei  
Eschersheimer Landstraße 508 • 60433 Frankfurt  
Telefon/Telefax 0 69/51 37 54 • [verlag@polizeiwissenschaft.de](mailto:verlag@polizeiwissenschaft.de)  
[www.polizeiwissenschaft.de](http://www.polizeiwissenschaft.de)

Printed in Germany

## **Einführung**

Martin H. W. Möllers

## **30 Jahre Strafrechtsentwicklung im Spiegel der Wissenschaft\***

### **1 Einführung**

Der Staat soll die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger schützen, aber gleichzeitig auch Sicherheit gewährleisten. In gesellschaftlichen Wandlungsprozessen, die für viele Menschen das Gefühl einer stärker werdenden Bedrohung und eines höheren Lebensrisikos mit sich bringen, wird daher der Bereich abweichenden gesellschaftlichen Verhaltens von den Veränderungen besonders betroffen.

Peter-Alexis *Albrecht*, Professor für Kriminologie und Strafrecht an der Goethe-Universität in Frankfurt/M., stellt in seinem Buch

Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft. Auf der Suche nach staatskritischen Absolutheitsregeln. Berlin 2010, BWV · Berliner Wissenschafts-Verlag. Hardcover mit Schutzumschlag 1062 S. bzw. Studienausgabe mit Begleit-CD-ROM 239 S. – ISBN 978-3-8305-1725-2 / ...-1763-4, 79,00 € / 24,00 €

über den Weg in die Sicherheitsgesellschaft die These auf, dass innerhalb der Rechtswissenschaft vor allem das Strafrecht und die Kriminalpolitik „leider die prädestinierten Domänen einer Erosion des Rechts“<sup>1</sup> sind. Denn seine Intention für das Buch ist es, die kontinuierliche Erosion rechtlicher Fundamentalprinzipien in 49 Abhandlungen nachzuweisen. Diese von Albrecht selbst ausgewählten und ihm hierfür „als relevant erscheinende(n)“ Beiträge sind in seiner fast vier Jahrzehnte dauernden beruflichen Tätigkeit als Jurist, Kriminologe und Hochschullehrer entstanden. Bis auf den Beitrag 28, ein kriminologisch-sozialwissenschaftliches Gutachten für die JVA Celle aus dem Jahr 1994, sind alle Abhandlungen in Fachzeitschriften und Sammelwerken oder in eigenen Monografien bereits publiziert worden.<sup>2</sup> In der Hardcover-Ausgabe befinden sich die 49 Beiträge im Buch, in der Studienausgabe, die dem Rezensenten zur Verfügung stand, auf einer beiliegenden CD-ROM. Zusätzlich ist

---

\* Der hier modifizierte Beitrag geht auf eine Rezension zurück, die in der Zeitschrift *Recht und Politik (RuP)* 2/2012 erschien.

1 Albrecht, S. 1.

2 Auf S. 3 wird erstaunlicherweise von zwei Erstveröffentlichungen ausgegangen.

Martin H. W. Möllers

der erste Beitrag aus seinem Buch „Kriminologie: Eine Grundlegung zum Strafrecht“<sup>3</sup> auch in der Studienausgabe mit abgedruckt.<sup>4</sup>

## 2 Gesellschaftliche Wandlungsprozesse seit den 1970er Jahren

Wer nach dieser kurzen Einführung glaubt, da hat jemand nur alte Beiträge neu aufgelegt und „gesampelt“, der irrt gewaltig. Tatsächlich ist es dem Autor gelungen, wissenschaftlich mithilfe seiner eigenen früher erforschten Erkenntnisse nachzuweisen, dass die gesellschaftlichen Wandlungsprozesse seit den 1970er Jahren erhebliche negative Auswirkungen auf das Strafrecht und die Kriminalpolitik hatten. Es handelt sich also nicht um eine reine Aufsatzsammlung, sondern die lesenswerten Beiträge sind vielmehr Beleg für seine schlussfolgernden Kommentierungen, die sich auf rund 240 Seiten erstrecken.

In den vergangenen 40 Jahren Zeitgeschichte Strafrecht und Kriminalpolitik hat Albrecht sieben Phasen (im Buch = Teile) ausfindig gemacht, die er jeweils in drei Abschnitte unterteilt. Dem mittleren Dokumententeil, der die jeweils zum Thema ausgewählten einzelnen Beiträge enthält, steht zunächst eine als „Biografische Zuführung“ bezeichnete Einführung in das Thema *aus heutiger Sicht* voran. Dabei macht der Autor, der sich selbst als Hochschullehrer „alten Typs“ bezeichnet, der die meiste Zeit seines Schaffens noch „in der Unabhängigkeit von Forschung und Lehre“ zubrachte und nicht von der heutzutage „unternehmerischen“ Hochschule eingeengt wurde (S. 2), deutlich, dass seine wissenschaftliche Karriere und die theoretischen Paradigmen nicht nur als „stringentes Produkt bzw. logische Ableitung“ zu begreifen sind, sondern auch als Resultat, das dem „Prinzip Zufall“, „persönlicher Erfahrung“ und auch dem „Irrtum des Wissenschaftlers, der nicht selten im Dunkeln in diverse Abhängigkeiten tappt – zumeist in guter Absicht“.<sup>5</sup> Hinter dem Dokumententeil zieht der Verfasser in seinen als „Conclusionen“ angekündigten dritten Abschnitt Bilanz, indem er kurz und bündig seine persönlichen Schlussfolgerungen auf den Punkt bringt. Diese

„...basieren auf den Erfahrungen im und mit dem Kriminaljustizsystem und sehen heute – rückwirkend betrachtet – anders aus als im jeweiligen zeitlichen Kontext.“<sup>6</sup>

In folgende Phasen/Teile hat der Verfasser sein Buch gegliedert:

---

3 Verlag C. H. Beck.

4 Albrecht, S. 17-34.

5 Albrecht, S. 1.

6 Albrecht, S. 3.

### *2.1 Das herrschende Präventionsparadigma im Strafrecht*

Der 1. Teil behandelt „das herrschende Präventionsparadigma im Strafrecht und in der universitären Lehre“.

### *2.2 Sozial-integratives Strafrecht des Wohlfahrtsstaates*

Der 2. Teil setzt sich mit dem „sozial-integrativen Strafrecht des Wohlfahrtsstaates“ auseinander. Darin wird das „Aufscheinen von Menschenrechten“ in den späten 1960er und 1970er Jahren behandelt.

### *2.3 Die Wende zum Präventionsstaat*

Der 3. Teil markiert die „Wende zum Präventionsstaat“, die der Autor „Von der sozialen zur inneren Sicherheit in den 80er und 90er Jahren“ unterteilt. Dieser Teil ist nochmals in vier Unterphasen/-teile untergliedert, wobei alle mit „Das Präventionsparadigma ...“ beginnen: „...und die Skepsis aus empirischer und theoretischer Sicht“, „...im Jugendstrafrecht auf dem Prüfstand der kritischen Theorie“, „...und die Pathologisierung individueller Konflikte“ sowie „...und die Pathologisierung sozialer Konflikte“.

### *2.4 Normative Entkriminalisierung und soziale Sicherheit im Strafvollzug*

Der 4. Teil offenbart „Ansätze einer Gegenreform: Normative Entkriminalisierung und soziale Sicherheit im Strafvollzug“. Der Untertitel „Vom vergeblichen Versuch, das Strafrecht und das Kriminaljustizsystem in den 90er Jahren real zu entlasten“, zeigt bereits die Intention des Verfassers, einen gescheiterten Prozess aufzuzeigen.

### *2.5 Wechsel vom Präventionsstaat zur Sicherheitsgesellschaft*

Der 5. Teil befasst sich mit dem Wechsel „Vom Präventionsstaat zur Sicherheitsgesellschaft“, den der Autor im Untertitel eingrenzt als „Jenseits des rechtsstaatlichen Strafrechts nach der Jahrtausendwende“.

Martin H. W. Möllers

## 2.6 *Von den Bemühungen, den Rechtsstaat auf europäischer Ebene zu sichern*

Der 6. Teil geht der Frage nach, „Hoffnung Europa?“ „Von den Bemühungen, den Rechtsstaat auf europäischer Ebene zu sichern“.

## 2.7 *Auf der Suche nach staatskritischen Absolutheitsregeln*

Im 7. und letzten Teil befindet sich der Verfasser „Auf der Suche nach staatskritischen Absolutheitsregeln“ und spricht „Von der Hoffnung auf einen Menschenrechtsschutz, der absolute Politiksperrn errichtet“.

### **3 Biografische Zuführungen**

In den „Biografischen Zuführungen“ zu jedem Teil wird der Leser gleich zu Beginn gewahr, dass die universitäre Juristenausbildung sich nicht mit den wissenschaftlichen Einblicken in die Entstehungsbedingungen von Kriminalität und Kriminalisierung intensiv beschäftigt, sondern sich als reine „Paragrafenkenntnis und deren Überstülpen auf bizarre ‚Fälle‘“ darstellt<sup>7</sup> und daher versagt hat.<sup>8</sup> Aus Begegnungen und Gesprächen mit erwachsenen und jugendlichen Strafgefangenen sowie Sicherungsverwahrten ermittelt der Autor das ernüchternde Ergebnis, dass lange Haftzeiten sich für die soziale Wiedereingliederung von Haftentlassenen nicht als förderlich<sup>9</sup> und sich die im Strafvollzug erfolgte Einschätzung des Haftverhaltens für die soziale Situation nach der Entlassung als völlig irrelevant erwiesen.<sup>10</sup> Auch stellt er fest, dass bei sozialwissenschaftlichen und rechtspolitischen Debatten das Strafrecht randständig ist und in der Rechtstheorie kaum zur Kenntnis genommen wird<sup>11</sup> und beklagt sich u. a. darüber, dass Prävention als „Stellschraube für administrative Verfahrensökonomie“ missbraucht wird<sup>12</sup> und Richter zum Objekt populistischer Sicherheitspolitik gemacht werden<sup>13</sup>, wobei jedoch das Recht selbst inzwischen zur Pathologisierung führt, sodass nicht mehr der Rechtsanwender die Verantwortung trägt, sondern diese auf externe Sachverständige delegiert

---

7 Albrecht, S. 5.

8 Albrecht, S. 10-14.

9 Albrecht, S. 48.

10 Albrecht, S. 50.

11 Albrecht, S. 77.

12 Albrecht, S. 89.

13 Albrecht, S. 98.

wird.<sup>14</sup> Sozial pathologisiert werden nach Albrecht ferner kriminelle „Ausländer“, um zu verschleiern, dass Integrationsangebote an Ausländer äußerst gering sind.<sup>15</sup>

Der Autor setzt sich auch mit der Reformkommission zum Strafrecht in Niedersachsen (und auch in Hessen) auseinander und stellt schließlich fest, dass eine rational angezeigte Kriminalpolitik politisch keine Chance hatte, weil sie als Abkehr vom Präventionsstrafrecht unpopulär war.<sup>16</sup> Als Beleg für den Wandel zur Sicherheitsgesellschaft macht er u. a. die „Dominanz der ökonomischen Logik“<sup>17</sup>, die „Entstehung des Prekariats“ und das „Recht des Stärkeren versus Stärke des Rechts“ ausfindig<sup>18</sup> und prangert zu Recht die von Rechtswissenschaftlern losgetretene Folterdebatte an,

„die sich von den Menschenrechten abwandte, um die existentielle Angst vor diffuser Bedrohung und Risiken unter Preisgabe menschlicher Würde abzubauen“.<sup>19</sup>

Seine ursprüngliche Hoffnung, dass die Krise der nationalen Kriminaljustizsysteme Europas auf transnationaler Ebene unter der Egide der europäischen Aufklärung überwunden werden könnte<sup>20</sup>, wurde nach seinen Untersuchungen der EMRK und den EU-Verträgen stark gedämpft, weil die Menschenrechte zunehmend der ökonomischen Integration weichen mussten und es zur Erosion strafrechtlicher Prinzipien kam.<sup>21</sup> Die Integration brachte vor allem eine Dominanz der Exekutive<sup>22</sup>, sodass der Autor vier Gründe nennt, warum ein prinzipiengeleitetes rechtsstaatliches Strafrecht nicht „vergemeinschaftet“ werden darf. Als Beleg seiner Argumente dient die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Lissabonner Vertrag, in der zum einen das strafrechtliche Schuldprinzip unter die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG gestellt wurde und daher auch vor Eingriffen durch die supranational ausgeübte öffentliche Gewalt geschützt ist<sup>23</sup> und zum anderen, dass durch das Urteil der Vorrang der Menschenrechte als Wegweiser europäischer Strafrechtsentwicklung aus deutscher Sicht festgeschrieben wurde.<sup>24</sup> Im biografisch zuführenden Resümee des letzten Teils gibt der Verfasser an, dass dem Recht nur noch vier

---

14 Albrecht, S. 99.

15 Albrecht, S. 110.

16 Albrecht, S. 129.

17 Albrecht, S. 147.

18 Albrecht, S. 148.

19 Albrecht, S. 149.

20 Albrecht, S. 185.

21 Albrecht, S. 187 f.

22 Albrecht, S. 190.

23 Albrecht, S. 197; vgl. BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009, AbS. 364.

24 Albrecht, S. 197-200.

Hoffnungen in der politischen Debatte verbleiben<sup>25</sup>: das Postulat einer gerechten Sozialordnung, das Postulat individueller Freiheit, das Postulat freiheitssichernder Prinzipien eines Kernstrafrechts sowie das Postulat einer Stärkung der Autonomie und Unabhängigkeit der Judikative. Gegen den Verfall von Menschenwürde und Freiheit muss – so Albrecht abschließend<sup>26</sup> – „die Forderung nach *Verstetigung staatskritischer Absolutheitsregeln*“ stehen.

#### 4 Conclusionen

In seinen „Conclusionen“ zu jedem der sieben Teile fordert der Autor schließlich u. a. eine interdisziplinäre und internationale Ausrichtung der Juristenausbildung im reflexiven Praxisverbund mit entsprechender gesellschaftstheoretischer Grundlegung<sup>27</sup> und zählt auf, welches kriminologische Wissen für eine freiheitsorientierte Kriminalpolitik der Vernunft und der Menschenwürde im an der Vollbeschäftigung, am Massenkonsum und am Ideal der Sozialpartnerschaft orientierten Wohlfahrtsstaat zur Verfügung stand.<sup>28</sup> Der Verfasser weist u. a. nach, dass übersteigerte Systemschutzanforderungen das rechtsstaatliche Strafrecht zerbrechen und ein Formenwandel sozialer Kontrolle stattgefunden hat, zum Beispiel von der *Integration* durch Resozialisierung zur *Verwaltung* von abweichendem Verhalten sowie vom *Schaden* hin zum *Risiko*, bei dem anstelle eines konkreten Verdachts nunmehr nur noch die Gefahr für den Grundrechtseingriff genügt.<sup>29</sup> Ziel der Entkriminalisierung muss es nach Albrecht u. a. sein, den Schutz von Menschen- und Grundrechten und den Schutz des rechtsstaatlichen Strafprozesses erreichen zu wollen. Eine populistische Opferorientierung und ein rachebezogener Verwahrsvollzug bergen erhebliche Gefahren. Die Übersteuerung und Übersicherung ist daher der falsche Weg der aktuellen Kriminalpolitik.<sup>30</sup> Für diese negativen Entwicklungen sieht der Autor nicht 9/11 als Grund, sondern nur als Anlass für die Sicherheitsgesellschaft. Ursachen sind vielmehr die Dominanz wahlkampfaktischer Alltagstheorien, die wissenschaftliche und praktische Erkenntnisse ersetzen, das Prinzip der geheimen Polizei und ihrer Überwachungstechnologien, welche die Grenzen zwischen Kriegs- und Polizeieinsatz nicht mehr erkennen lassen, und der

---

25 Albrecht, S. 217.

26 Auf S. 223.

27 Albrecht, S. 35-39.

28 Albrecht, S. 62-69.

29 Albrecht, S. 123.

30 Albrecht, S. 141-145.

Rechtsabbau durch die Sicherheitsgesetze<sup>31</sup>, die quantitativ ein kaum zu überschauendes Ausmaß erreicht haben.<sup>32</sup>

So hegt der Autor Erwartungen an eine europäische Integration, an ein Europäisches Strafrecht und an ein Kriminaljustizsystem der Strafgesetzlichkeit und fordert abwägungsfeste Strafrechtsprinzipien in einer „Verfassten Strafgesetzlichkeit“, ein „Freiheitliches Kernstrafrecht“ sowie ein „Faires Verfahren“ und rechtsstaatliche Vorbildlichkeit. Dafür zieht er Absolutheitsgrenzen für Legislative und Exekutive, die konkret an Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts festgemacht werden.<sup>33</sup> Aus seinen letzten Beiträgen zieht Albrecht die Schlussfolgerung, dass das Recht sich auflöst und kaum Hoffnung auf Umkehr besteht, weil die Rechtsauflösung Folge ökonomisch angetriebener Globalisierung und Privatisierung ist und sich ökonomische Systeme dem Zugriff des juristischen international entziehen. Zudem dient das Strafrecht immer schon als Instrument zugunsten der jeweils Herrschenden und spiegelt die gesellschaftlichen Realitäten wider. Daher muss permanente wissenschaftliche Kritik am strafrechtlichen Zugriff als dauerhafte Aufgaben verstanden werden.<sup>34</sup> Der Verfasser appelliert daran, Freiheitsschutz durch Recht und seine Prinzipien zu versuchen und die Abwehrfunktion von Menschen- und Grundrechten zu reanimieren. Die staatskritischen Absolutheitsgrenzen sieht der Autor bei den strafrechtlichen Grenzziehungen, beim forensischen Kampf für abwägungsfeste Menschenrechte, beim Strafrecht als öffentliches Programm der Freiheitssicherung, beim Justizgewähranspruch und der richterlichen Unabhängigkeit, dem Programm für einen europäischen Rechtsstaat mit strafrechtlicher Gesetzgebungskompetenz, in dem das Prinzip der Strafgesetzlichkeit, das Schuldprinzip, das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, das Legalitäts- und das Offizialprinzip sowie das Prinzip des fairen Verfahrens fest verankert sind, und in einem verfassungsrechtlich gesicherten Widerstandsrecht.<sup>35</sup> Der Leser wird all dem nur zustimmen können.

## 5 Kritik an den Wandel im Wissenschaftsbetrieb

Ganz nebenher übt der Autor auch Kritik an den Wandel im Wissenschaftsbetrieb, indem er resignierend feststellt, dass viele seiner Erkenntnisse und

---

31 Albrecht, S. 175 f.

32 Eine Auswahl an Regelwerken wird auf S. 179-184 präsentiert.

33 Albrecht, S. 212 f.

34 Albrecht, S. 233 f.

35 Albrecht, S. 235-239.

Martin H. W. Möllers

Ableitungen heute als „unrentabel“ eingestuft würden<sup>36</sup> und Grundlagenforschung nicht mehr gefragt wird. Denn

„...wer erhält in der absoluten Zuwendungsgesellschaft einer ‚unternehmerischen Hochschule‘ den Zuschlag für notwendige Forschungsressourcen? Im Allgemeinen jene, die gesellschaftlich unmittelbar verwertbare Antworten geben können – und das sind Grundlagenwissenschaften eher selten.“<sup>37</sup>

Ihm fehlt zudem die „gesellschafts- und staatskritische, aufmüpfige Wissenschaft“<sup>38</sup>, die seines Erachtens durch die Wissenschaftspolitik der letzten 20 Jahre „geschleift“ wurde und mit deren Wiederaufbau in einer „unternehmerischen Hochschule“ nicht zu rechnen ist, weil es

„keine ‚Drittmittel‘ für fundamentale Staats- und Gesellschaftskritiken (gibt), die für die gesellschaftliche Selbsterkenntnis bitter nötig wären“.<sup>39</sup>

Zu erfahren ist auch Persönliches, was den weiteren besonderen Reiz des Buchs ausmacht und seine Spannung erhöht: Z. B. beschreibt Albrecht, wie er als „Dauerpraktikant“ im „Zucht- und Sicherungshaus“ Celle schon als Jura-student im fünften Semester zum Kriminologen wurde und die Abschaffung des menschenunwürdigen „Kübelsystems“ (Notdurft im Eimer) miterlebte.<sup>40</sup> Oder er stellt seine Zeit in den USA dar, die ihm die nüchternde Erkenntnis einbrachte, dass „crime prevention“ der elektrisierende Begriff der damaligen Zeit auch in der deutschen Sozial- und Kriminalpolitik war.<sup>41</sup>

## 6 Resümee

Mit dem Buch hat Peter-Alexis Albrecht ein Stück spannender Zeitgeschichte abgeliefert, die den Leser fesselt. 40 Jahre deutsche Kriminalpolitik werden in knapp 50 Beiträgen seziert, wissenschaftliche und politische Irrwege argumentativ entlarvt und aus heutiger Sicht kommentiert. Aus der Perspektive des teilnehmenden Beobachters rekonstruiert Albrecht den rechtsstaatlichen Paradigmenwechsel anhand des Strafrechts und des Kriminaljustizsystems. Der Leser wird geradezu mitgerissen, die Entwicklung vom sozial-integrativen Strafrecht des Wohlfahrtsstaates über den Präventionsstaat zur Sicherheitsgesellschaft

---

36 Albrecht, S. 2.

37 Albrecht, S. 111.

38 Albrecht, S. 154.

39 Albrecht, ebd.

40 Albrecht, S. 41.

41 Albrecht, S. 71.

mitzuverfolgen. Einschränkungslos ist das Buch zu empfehlen, sein Studium war für den Rezensenten seit langem wieder ein echter Lese-genuss.